

**FAHRZEUG-KASKO - Kaskoversicherung für Mitglieder der Feuerwehr für Fahrten
zum Einsatz und während des Einsatzes - KA1856.17**

1. Versichert sind Motorfahrzeuge, die im Eigentum von aktiven Feuerwehrmitgliedern stehen, auf sie zugelassen sind, von ihnen gehalten werden, von ihnen geleast oder geliehen sind, sofern damit Fahrten zum Einsatz durchgeführt werden. Nicht darunter fallen insbesondere Fahrten zu Schulungen, Übungen und Bewerben. Nicht aktive Feuerwehrmitglieder gelten als mitversichert, wenn diese vom Versicherungsnehmer bei Vertragsabschluss in der Gesamtmittgliederanzahl berücksichtigt wurden.
2. Versichert sind alle Fahrten zum Feuerwehrhaus oder zur Einsatzstelle, die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen angeordnet und mit privaten Kraftfahrzeugen gemäß Punkt 1 der versicherten Personen durchgeführt werden im Umfang gemäß Artikel 1.2. der dem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB). Darüber hinaus gelten Schäden gemäß Artikel 1.1.a) bis c) der dem Vertrag zugrunde liegenden AKKB, das sind
Schäden an Fahrzeugen gemäß Punkt 1. durch
 - Naturgewalten,
 - Brand oder Explosion,
 - Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, zusätzlich für den Zeitraum während des Einsatzes bis zur Wiederinbetriebnahme, längstens jedoch bis zur Beendigung des feuerwehrtechnischen Einsatzes (Einsatzbereitschaft der Feuerwehr wiederhergestellt) als mitversichert.
3. Im Schadenfall ist durch Übermittlung geeigneter Unterlagen insbesondere Folgendes nachzuweisen:
 - 3.1 Name und Anschrift des Feuerwehrmitgliedes,
 - 3.2 Daten des Fahrzeuges, mit dem die Fahrten zum Einsatz durchgeführt wurde,
 - 3.3 Zeitpunkt, Fahrtziel der Fahrt zum Einsatz,
 - 3.4 Nachweis der Anordnung der Fahrt zum Einsatz durch den zuständigen Kommandanten.
4. Im ersten Versicherungsjahr wird der Prämienberechnung die vom Versicherungsnehmer bekannt gegebene Anzahl der versicherten Mitglieder zugrunde gelegt.
Am Ende eines jeden Versicherungsjahres wird die Prämie aufgrund der tatsächlichen Mitgliederzahl reguliert.
Zu diesem Zweck hat der Versicherungsnehmer die Anzahl der Mitglieder jährlich zur Hauptfälligkeit bekannt zu geben.
5. Aus diesem Kaskoversicherungsvertrag wird vereinbarungsgemäß nur in dem Umfang Leistung erbracht, soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden kann.